



GEWALTSCHUTZKONZEPT

Kindertagesstätte Rappelkiste Haverlah

Vorwort

Ziel dieses Konzepts ist es, eine gemeinsame Haltung als Grundlage für professionelles, berufliches Handeln auszuformulieren und Maßnahmen zur Gewaltprävention, sowie das Vorgehen bei Gewaltereignissen verbindlich und transparent zu regeln.

Stand: 06.11.2023

1. Selbstverständnis unserer Einrichtung
2. Schutzauftrag und rechtliche Verortung
3. Umsetzung der Kinderrechte in der Einrichtung
4. Prävention im pädagogischen Gesamtkonzept
 - 4.1 Präventionsangebote
 - 4.2 Partizipation als Baustein für gelebte Prävention
5. Risikoanalyse in unserer Einrichtung
6. Regelung zum Kinderschutz innerhalb der Einrichtung nach §45,46,47 SGB VIII
 - 6.1 Differenzierung der Formen von Gewalt
 - 6.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Missbrauch
 - 6.3 Grundsätzliche Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
 - 6.4 Verhalten bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen
7. Beschwerdeverfahren
 - 7.1 Beschwerdeverfahren für Kinder
 - 7.2 Beschwerde und Konfliktmanagement/ Erwachsene
8. Gelebte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten
9. Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte
10. Sexuelle Bildung
 - 10.1 Sexualentwicklung vom 6. und 7. Lebensjahr/ Übergang von der Kita zur Schule
11. Verhaltenskodex - Regeln für das Miteinander
12. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung
13. Zusammenarbeit mit der Kita-Fachberatung
14. Aufbau lokaler Netzwerke
 - 14.1 Beratungsstellen im Landkreis Wolfenbüttel
- 15 Anhang
 - 15.1 Literaturverzeichnis

1. SELBSTVERSTÄNDNIS UNSERER EINRICHTUNG

In unserer Einrichtung haben die Kinder das Recht vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden. Sie bietet den Kindern einen verlässlichen Rahmen für eine selbständige, autonome, gewaltfreie Entwicklung. Kinder haben ein Recht darauf sich in der Einrichtung sicher und geschützt zu fühlen. Wir nehmen unsere Verantwortung ernst, Gewalt nicht nur in jeglicher Form zu unterlassen oder zu unterbinden, sondern auch für die uns anvertrauten Kinder ein Rettungsanker zu sein, wenn sie durch familiär geprägte Gewalt bedroht sind.

Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil unserer Konzeption. Jede Kindertagesstätte muss nach §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ein Kinderschutzkonzept erstellen. Der Träger muss diese zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §45 Abs. 3.1. SGB VIII vorweisen.

Mithilfe dieses Konzeptes werden Erzieher*innen sensibilisiert z. B mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen.

2. SCHUTZAUFTRAG UND RECHTLICHE VERORTUNG

UN-Kinderrechtskonvention, die von der UNO am 20. November 1989 verfassten internationalen Kinderrechte, wurden von Deutschland ratifiziert und nehmen dadurch einen vergleichbaren Rang wie das Grundgesetz ein.

UN-Kinderrechtskonvention ► [inkl. PDF-Download | UNICEF](#) ¹

Das **deutsche Grundgesetz**

Bundeszentrale für politische Bildung ► [Grundgesetz als PDF-Download](#) ²

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“

BMFSFJ ► [Das Bundeskinderschutzgesetz](#) ³

SGB VIII - § 8a **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** Fassung: 21.12.2022

(sozialgesetzbuch-sgb.de) ► [§ 8a SGB VIII](#) ⁴

Anlage 1

Seit dem 1. Juli 2009 ist der Schutz von Kindern in Artikel 4a in der Niedersächsischen Verfassung verankert: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge. Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 9. Juni 2021 verpflichtet u. a, Kindertagesstätten, ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu entwickeln. Darüber hinaus werden Träger in die Pflicht genommen, geregelte Beschwerdeverfahren bereitzustellen.

Der Paragraph 45 SGBVIII enthält Bestimmungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Eine Bestimmung ist die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz

¹ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

² <https://www.bpb.de/system/files/pdf/LW5781.pdf>

³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

⁴ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

vor Gewalt“ sowie der Bereitstellung interner und externer Beschwerdemöglichkeiten. Kinder und Eltern müssen in der Kita also jederzeit wissen, an wen sie diese Beschwerde richten können.

Laut Artikel 19 Absatz 1 der UN Kinderkonvention hat das Kind das Recht vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden, solange es sich in einer öffentlichen Einrichtung befindet.

3. UMSETZUNG DER KINDERRECHTE IN DER EINRICHTUNG

In unserem Kinderschutzkonzept legen wir als Kindereinrichtung dar, wie die Kinder vor Gewalt präventiv geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder den verschiedenen Formen von Gewalt kommt.

Ein wichtiger Baustein ist die Sicherung der Grundrechte der Kinder durch die UN – Kinderrechtskonvention, welches am 20. November 1989 als verbindliches Übereinkommen geregelt wurde. Daraus abgeleitet handeln wir in unserer Einrichtung nach den entsprechenden 4 Grundprinzipien:

Artikel 2: Recht auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung

Artikel 3: Recht auf Vorrang des Kindeswohls

Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung

Artikel 12: Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswohls

Diese Grundprinzipien müssen bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffend berücksichtigt werden. Für die Umsetzung der Kinderrechte in der Einrichtung bedeutet dies in unserer pädagogischen Praxis:

- Kinderrechte in den Alltag zu verwirklichen und Kinder über Kinderrechte informieren
- Kindern eine Stimme zu geben und entsprechende Beteiligungsverfahren zu initiieren
- Pädagogische Schlüsselsituationen kindgerecht zu gestalten
- Im Team eine partizipative Haltung zu etablieren, das pädagogische Handeln danach auszurichten und sich der Vorbildfunktion im Hinblick auf die Kinderrechte bewusst zu sein
- Partizipation in der Elternzusammenarbeit zu verwirklichen
- Weiterentwicklung der Konzeption im Hinblick auf die Kinderrechte in regelmäßigen Abständen und Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien
- Transparenz von Entscheidungswegen und Verantwortlichkeiten
gegenüber Mitarbeiter*innen, neuen Kolleg*innen, Eltern, Initiierung von geeigneten Beschwerdeverfahren

4. PRÄVENTION IM PÄDAGOGISCHEN GESAMTKONZEPT

Wir begegnen jedem Kind mit Respekt und Wertschätzung.

Regeln und Grenzen bieten den Kindern Struktur und einen sicheren Rahmen.

Die Planung von Projekten und Aktivitäten wird an die Bedürfnisse der Kinder orientiert.

Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten werden im Tagesablauf berücksichtigt und in die räumliche Ausstattung einbezogen.

In Zusammenarbeit mit den Eltern positionieren wir uns eindeutig zum Wohle des Kindes.

Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion im Hinblick auf die Kinderrechte bewusst.

4.1 PRÄVENTIONSANGEBOTE

Prävention dient dem Schutz von Kindern in unsrer Horteinrichtung. Zur Prävention werden auf der strukturellen, räumlichen und auf der pädagogischen Ebene Maßnahmen ergriffen, so dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist.

Die zentrale Aufgabe unserer Kindertagesstätte ist es, die Kinder dabei zu unterstützen, zu starken, selbstbewussten Persönlichkeiten heranzureifen. Dies gelingt durch die Beteiligung der Kinder im Alltag.

Kinder müssen das Gefühl bekommen, dass ihre Erfahrungen von Bedeutung sind und ihre Sicht der Dinge ernst genommen wird. Dafür ist eine Gesprächs- und Beteiligungskultur in den Einrichtungen erforderlich. Der Tagesablauf sollte die Bedürfnisse der Kinder ebenso berücksichtigen und einen weiteren Rahmen zur Mitbeteiligung der Kinder geben.

Zum präventiven Schutz vor Gewalt und zur Stärkung der Persönlichkeit gibt es speziell für Kindertageseinrichtungen konzipierte Programme wie das „Faustlos – Programm“, das „Kindergarten plus - Programm“ und das „Papilio – Programm“. Durch diese Programme lernen die Kinder, ihre Gefühle auszudrücken und zu regulieren. In Anlehnung an die Schule werden Themen in den Nachmittagsbereich aufgenommen und zusätzlich Buchmaterial, Gefühlstafeln etc. für Kinder und für das pädagogischen Personal geeignete Fachliteratur bereitgestellt. Durch diese Programme lernen die Kinder, ihre Gefühle auszudrücken und zu regulieren. Diese Angebote zielen darauf ab, dass die emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder gefördert werden. Die pädagogischen Fachkräfte nutzen dafür nicht nur die entsprechenden bereitgestellten Materialien. Sie gehen in Alltagssituationen auf die Befähigung der Kinder zum Ausdrücken ihrer Gefühle und auf die Regulierung ihrer Gefühle ein.

Aus diesen Programmen heraus gestalten wir auch unser tägliches Zusammensein mit den Kindern und haben gemeinsam mit den Kindern folgendes erarbeitet:

Gemeinsame Regeln

- Wir verletzen uns nicht gegenseitig.
- Wenn ein Kind NEIN sagt oder „Lass das, ich will das nicht“, hören wir darauf.
- Wir sind eine Gruppe und tun alles gemeinsam.
- Wir hören einander zu und reden miteinander. (nicht hauen, kämpfen oder jemanden treten, kratzen)
- Anderen etwas wegnehmen.
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht (nicht das Gebaute des Anderen kaputt machen / Umgang besonders bei den Legobausteinen)
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir.
- Wir sagen, wo wir sind.
- Wir achten auf Körperhygiene.
- Wir achten auf Tischkultur.
- Wir achten die Umwelt.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut STOPP. Der andere muss dann aufhören.
- Empathie und Gefühle erkennen
- Regelmäßig üben wir mit den Kindern, zu erkennen, wie sich andere Kinder fühlen. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn jemand sich weh getan hat, damit es ihm/ ihr wieder besser geht.

Beispiel aus unserer Einrichtung zum Aufenthalt im Außengelände.

Bis zu vier Vorschulkinder dürfen sich für eine bestimmte Zeit in Sichtweite des Fachpersonals allein auf dem Außengelände aufhalten. Hierfür sind gemeinsame Regeln mit den Kindern erarbeitet. Das pädagogische Personal bespricht sich mit den Kindern und entscheidet zum Wohl der Kinder über die Zumutbarkeit und den Aufenthaltsort im Freigelände. Das pädagogische Personal setzt angemessene Grenzen und es darf auch ein NEIN geben. Hier berücksichtigen die pädagogischen Kräfte die Individualität des Kindes, sowie Begebenheiten des Außengeländes. **Regeln werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet, ergänzt und können jederzeit nach Reflexion und Rücksprache angepasst werden.**

4.2 PARTIZIPATION ALS BAUSTEIN FÜR GELEBTE PRÄVENTION

In unserer Einrichtung trägt die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, zur Verringerung eines Machtgefälles zwischen Ihnen und den Erwachsenen bei und stärkt ihre Position.

Das gemeinsame „ins Gespräch kommen“, sowohl im Bildungskreis, beim schaffen von Sprachinseln als auch bei Tischgesprächen führt in unserer Einrichtung zum mit- und selbstbestimmten Handeln und zum selbstbewußten Mitteilen der Kinder. Es steht das soziale Miteinander im Vordergrund. Die Beteiligung an Regeln, den sichtbaren Aushängen der gemeinsam erarbeiteten Regeln z. B. zu den Mahlzeiten, dem Umgang mit den Spiel- und Kreativmaterialien, der Einbeziehung in die Raumgestaltung.

Das pädagogische Personal legt Wert auf die Einbeziehung und Beteiligungsrechte der Kinder. Somit fördern wir, dass die Kinder kritikfähig werden und sie ihre Beschwerden selbstbewusst äußern, dass sie gehört werden. Sie nehmen an der Gestaltung des gemeinschaftlichen Einrichtungslebens teil.

Sowohl bei den Spiel- und Lernangeboten können die Kinder frei auswählen für welches Angebot sie sich entscheiden. In unserer Einrichtung wird die bestehende Angebotsstruktur unter Berücksichtigung der Wünsche der Kinder, der individuellen zeitlichen, strukturellen, organisatorischen, personellen Rahmenbedingungen erweitert.

5 RISIKOANALYSE IN UNSERER EINRICHTUNG

Die Risikoanalyse ermöglicht die schnelle Erkennung von Sicherheitslücken in der Kindereinrichtung und trägt Sorge dafür Risiken präventiv vorzubeugen und abzuwenden. Hier ist der Austausch unter den pädagogischen Fachkräften unserer Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger, sowie den insofern erfahrenen Fachkräften und dem Jugendamt unerlässlich. Als Kollegium betrachten wir die Risiken nicht nur aus der Sicht des verantwortungsbewusst handelnden Erziehers, sondern aus der Sicht der Kinder, der Eltern, des Trägers.

Dafür nutzen wir in der Einrichtung den kollegialen Austausch.

- Tägliche Übergabe
- Regelmäßig alle zwei Wochen stattfindende Teamberatung
- Themenbezogene Studientage
- Mitarbeiterfortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung
- Fortbildungen zur Konzeptionsentwicklung zu Kinderrechten etc.
- Vereinbarte Entwicklungsgespräche nach Bedarf mit den Eltern
- Leitungstreffen
- Treffen mit den Elternvertretern, Kita- Beiratssitzungen
- Kooperation mit der Schule
- Vernetzungsarbeit mit anderen Institutionen

Neben den fallbezogenen Reflexionen und den Teamgesprächen führen wir täglich eine Übergabe für den personellen Einsatz in der Betreuungszeit durch. Hier ist der Austausch gegeben, um Vorschläge zu unterbreiten und Mitteilungen, Informationen weiterzuleiten und Vorschläge/ Kritiken vom pädagogischen Personal, den Eltern und den Kindern in die weitere Planung entgegnenzunehmen und mit einzubeziehen.

Regeln und Strukturen beinhalten die Notwendigkeit Grenzen zu setzen, wir achten in unserer päd. Arbeit jedoch stets darauf, dass es nicht zu Grenzüberschreitungen durch uns päd. Mitarbeitende kommt. Dafür reflektieren sich die Mitarbeiter*innen selbst und erhalten von den Teamkollegen und der Leitung die Rückmeldung, damit es nicht zu einem Machtmissbrauch kommt.

6. REGELUNG ZUM KINDERSCHUTZ INNERHALB DER EINRICHTUNG NACH §45,46,47 SGB VIII

Um schwierige und heikle Situationen anzusprechen, ist es uns wichtig eine Kultur des Hinsehens und der offenen Ansprache, die Bereitschaft eines wertschätzenden Miteinander im Team zur gemeinsamen Reflexion und des Handelns zu leben. Wir achten auf Kollegialität.

Kinder in unserer Einrichtung dürfen sich vertrauensvoll mit ihrem Anliegen, Geheimnissen an ihre Erzieher*innen als Ansprechpartner *in wenden. Sie gibt den Kindern den geschützten Rahmen, hört ihnen zu und hilft dem Kind.

Konzeption Kindertagesstätte Rappelkiste Haverlah ► (*Link - noch nicht öffentlich!*)

Im Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wolfenbüttel verfahren wir nach einem Ampelsystem um die Gefährdung eines Kindes einzuschätzen:

Anlagen 2 und 3

6.1 DIFFERENZIERUNG DER FORMEN VON GEWALT

Gewalt und Missbrauch von Kindern hat vielfältige Erscheinungsformen. Die Unterscheidung zwischen körperlicher(physischer), seelischer (psychischer), sexueller Gewalt, sowie sexuelle Grenzüberschreitungen, Vernachlässigung, Mobbing, verbalen Androhungen etc. Im pädagogischen Alltag ist eine Differenzierung von Gewalt wichtig, um adäquat auf Ereignisse zu reagieren. Dabei hat sich folgende Differenzierung bewährt. Nach Enders und Kossatz (2012) kann sexuelle Gewalt in folgende drei Stufen (Trias) unterteilt werden:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt wurden,
- sexuelle Übergriffe, die beabsichtigt und wiederholt erfolgen,
- strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (wie sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung u. Ä).

Grenzverletzungen sind Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze überschreiten. Sie zeigen sich in unreflektiertes Handeln oder in einer Akzeptanz von pädagogischem Handeln, z.B. in Ausgrenzen, Bevorzugen oder Beschämen von Kindern. Ursachen von Grenzüberschreitungen sind vielfältig. Eine gemeinsame Reflexion im Team ist notwendig, um Grenzverletzungen zu erkennen und Maßnahmen zu entwickeln.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und Häufigkeit. Sie geschehen nicht zufällig, sondern sind Ausdruck grundlegender fachlicher und oder persönlicher Defizite. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt.

6.2. VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEI MISSBRAUCH

Der sexuelle Missbrauch muss im Kontext der Kindeswohlgefährdung mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Wenn ein Kind von seinen Erfahrungen berichtet oder die Fachkraft selbst Missbrauch vermutet, dann wird sie über ihre Einrichtungsleitung unverzüglich eine Insoweit-erfahrene-Fachkraft des Landkreises Wolfenbüttel hinzuziehen um das weitere Vorgehen abzustimmen.

6.3. GRUNDSÄTZLICHE VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Das weitere Vorgehen wird im Team und gemeinsam mit der Leitung und ggf. hinzugezogenen Fachkräften (Insoweit-erfahrene Fachkräfte) beschlossen und dokumentiert. Wird der Verdacht nicht gleich ausgeräumt (bspw. weil sich ein Missverständnis aufklärt), wird zunächst in einem beratenden Gespräch die Situation mit den Eltern oder Sorgeberechtigten analysiert und besprochen. Stellt dieses Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bereits eine weitere Gefährdung für das Kind dar (bspw. wenn Gewalt gegen das Kind als Hinweisgeber nicht ausgeschlossen werden kann) wendet sich die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Insoweit-erfahrenen Fachkraft direkt an das Jugendamt.

Sofern unsere Einrichtung in die weiteren Abläufe involviert bleibt, handeln wir nach folgendem Ablaufplan:

1. Sofern angemessen, wird die Familie durch unsere Einrichtung unterstützt, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Sollten die Beteiligten zu der Einschätzung kommen, dass das Kindeswohl gefährdet bleibt, wird ein schriftlicher Schutzplan entwickelt, d.h. Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen Hilfen eingeleitet werden können, um die Gefährdung abzuwenden.
2. Auf der Basis des Schutzplanes erfolgt das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten i.d.R. mit der Leitung und der jeweiligen Mitarbeiterin. In dem Gespräch werden mögliche Hilfen und Unterstützungsangebote vereinbart und schriftlich festgehalten
3. Sollten die Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Familie zu unterstützen, wird die Familie dahingehend beraten, ggf. professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, wie z.B. Erziehungsberatungsstellen oder andere professionelle Fachkräfte. Auch das Jugendamt steht den Eltern zur Seite. Hier bieten Fachkräfte eine entsprechende Hilfe an. (§ 8a SGB VIII)
4. Überprüfung des Erreichens der Zielvereinbarung
5. Die Leiterin und die Gruppenkraft überprüfen die verabredete Vorgehensweise, wirken auf die Annahme von Hilfen hin und überprüfen die Vereinbarungen.
6. Gegebenenfalls erneute Risikoeinschätzung

Der Träger und das Jugendamt sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- Die Kindeswohlgefährdung durch das verabredete Vorgehen nicht abgewendet werden konnten

- Das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden lässt.

Eine Aufarbeitung/Reflexion von verbindlich und standardisierten Nacharbeiten von Kinderschutzfällen, Übergriffen nach §47 SGB VIII ist zu erfolgen.

6.4. VERHALTEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH MITARBEITER*INNEN

Nimmt ein/e Mitarbeiter/in während ihrer Tätigkeit in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, durch Mitarbeiter, bei einem Kind wahr, so informiert diese sofort die Leitung. Die Leitung organisiert die Durchführung der Fallberatung unter Hinzuziehung einer Insoweitfahrenen Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos. Dann sprechen Leitung und Träger und evtl. ein weiterer Vertreter des Trägers unverzüglich mit der beschuldigten Person. Dieses wird schriftlich dokumentiert. (Außerordentliches Mitarbeitergespräch)

Führt das Gespräch zu dem Ergebnis, dass möglicherweise „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so werden unverzüglich weitere Maßnahmen eingeleitet (bspw. arbeitsrechtliche Maßnahmen, Meldung nach §47 SGB VIII)

7. BESCHWERDEVERFAHREN

7.1 BESCHWERDEVERFAHREN FÜR KINDER

Wir gehen altersentsprechend auf die Bedürfnisse der Kinder ein. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung bieten wir dafür den professionellen Rahmen. Wir ermutigen die Kinder, nach ihren individuellen Möglichkeiten, ihren Alltag mitzugestalten und auf Missstände hinzuweisen und besprechen mit Ihnen auch das Themenfeld der Kinderrechte.

Hierzu gestalten wir täglich Raum, in dem die Kinder ihre Wünsche, Anregungen und Kritiken äußern können. Wir schaffen Gelegenheiten, um mit dem Kind vertraulich ins Gespräch zu kommen. Von Beginn an vereinbaren wir mit den Kindern wie und in welcher Form Rückmeldungen erfolgen und stellen sicher, dass es auch eine Rückmeldung an die Kinder gibt.

Grundsätzlich steht den Kindern jede pädagogische Kraft als Ansprechperson zur Verfügung. Je nach Anlass und betroffenen Personenkreis versuchen wir zuerst die Hinweise der Kinder innerhalb der Gruppe zu bearbeiten. Eine Ausweitung der Gesprächsrunde erfolgt je nach Anlass und unter Mitwirkung der betroffenen Kinder.

Da nicht immer alle Kinder ihre Gefühle und Meinungen offen äußern achten wir sehr sensibel auf konkrete Missfallensäußerungen durch Gefühle, Mimik und Gestik sowie auf das Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen sowie Grenzüberschreitungen.

Wir begleiten die Kinder und geben ihnen kindgerechte Rückmeldungen zu unseren Beobachtungen und zu unseren Erkenntnissen und arbeiten gemeinsam mit Ihnen konkrete Vorfälle auf.

Kinder im Kleinstkindalter beschweren sich meist noch nonverbal. Sie zeigen über ihre Gefühle und Gesten, dass sie mit einer Situation unzufrieden sind. Daher achtet das pädagogische Fachpersonal feinfühlig auf die Signale der Kinder und beantwortet diese verständnisvoll. Die Kinder werden beim verbalisieren unterstützt und bekommen altersentsprechende Rückmeldung. In der täglichen Kommunikation mit den Eltern werden Beobachtungen und Rückmeldungen ausgetauscht. Eltern wenden sich stellvertretend für die Interessen des/der Kind/er an uns.

Kindertagesstätten sind verpflichtet, ein funktionierendes Beschwerdeverfahren zu installieren. Unsere pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder dabei, ihre Beschwerden zu äußern und ihre Meinung kundzutun. Kinder haben neben den verbalen und nonverbalen anderen Ausdrucksweisen ihre Beschwerden mitzuteilen, die sich in z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, Rückzugstendenzen oder Konzentrationsschwächen äußern können.

beauftragte-missbrauch.de ► [Woran erkennt man sexuellen Missbrauch?](https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale) ⁵

7.2 BESCHWERDE UND KONFLIKTMANAGEMENT/ ERWACHSENE

Wir setzen uns das Ziel einen vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu praktizieren. Unsere Pädagog*innen suchen aktiv den Austausch mit den Bezugspersonen der betreuten Kinder, um Hinweise und Infos zu erhalten, die die Arbeit mit den Kindern erfolgreicher machen. (z. B. in Tür und Angelgesprächen, auf Elternsprechtagen oder in terminierten Einzel-/ Elterngesprächen).

Wir verstehen uns selbst als Mitverantwortliche für ein gesundes Aufwachsen der uns anvertrauten Kinder und sprechen unserer Beobachtungen daher stets offen an. Wir sind aber auch gleichermaßen aufmerksam, wenn es darum geht Kritik zu erhalten.

Nicht immer wird diese offen und direkt geäußert, daher schulen wir unserer Pädagog*innen auch darin Eltern und Erziehungsberechtigte gezielt nach deren Bedürfnissen in unserer Erziehungspartnerschaft zu fragen. Wir ermuntern darüber hinaus proaktiv, sachliche Kritik zu äußern. Dies kommunizieren wir regelmäßig auf Elternabenden und über unsere Kita-App, auf Besprechungen mit Elternvertreter*innen oder in Einzelgesprächen mit Eltern- und Erziehungsberechtigten.

Im Rahmen unseres hausinternen Konfliktmanagements ist jede päd. Kraft eine Ansprechperson für Sorgen, Nöte und Kritik, aber gern auch für Lob und Anerkennung.

Unsere pädagogischen Kräfte sind befähigt viele kleinere Konflikte und Kritikpunkte teamintern aufzuarbeiten. Größere Konflikte werden von der Einrichtungsleitung bearbeitet und das weitere Vorgehen teamintern abgestimmt.

Zu jedem Zeitpunkt nehmen wir die Eltern und Erziehungsberechtigte in diesen Prozessen mit und führen Feedback- bzw. Austauschgespräche. Dies geschieht immer unter Wahrung verschiedener Rechtsgüter, wie bspw. dem Datenschutz oder der arbeitsrechtlichen Vorgaben.

⁵ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>

8. GELEBTE ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSPARTNERSCHAFT MIT ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Für eine gesunde Entwicklung, sowie eine gelingende Erziehung und erfolgreiche Bildung des Kindes, ist eine wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern von herausragender Bedeutung. Diese Zusammenarbeit orientiert sich am Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und findet statt in folgenden Bereichen:

Eltern wollen ernst genommen werden. Das Kind steht im Mittelpunkt. Elternarbeit ist die Verbindung zwischen dem Zuhause der Kinder und der Einrichtung. Eltern können die Entwicklung ihres Kindes mitverfolgen, sich austauschen, sich bei der Bildung und Erziehung miteinander einbringen.

Elternarbeit beeinflusst das Kindeswohl positiv. Bei familiären Defiziten hilft eine partnerschaftlich gut funktionierende Elternarbeit, den Eltern dabei ihr Kind trotz der eigenen Defizite zu unterstützen. Gleichzeitig kann auf akute Notlagen reagiert werden und entsprechende Unterstützung angeboten werden. Konflikte und Beschwerden lassen sich frühzeitig lösen.

9. QUALIFIZIERUNG DER PÄDAGOGISCHEN FACHKRÄFTE

Um Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und handlungsfähig zu sein, und auch um das eigene Handeln zu reflektieren, bedarf es einer guten Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten, sowie regelmäßiger Schulungen.

In der Samtgemeinde Baddeckenstedt findet alle 2 Jahre eine Schulung zum Umgang mit §8a SGBVIII statt.

Alle pädagogischen Fachkräfte haben das Recht auf Fortbildungsmaßnahmen. Regelmäßige Fort und Weiterbildungen zu Themen wie Kinderschutz, Macht- und Machtmissbrauch, oder kindliche Sexualität führen zu mehr Handlungssicherheit.

Die persönliche Eignung des Bewerbers ist von Bedeutung und ist eine notwendige Präventionsmaßnahme, um Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Bei der Einstellung wird das polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt, welches in regelmäßigen Abständen erneut eingefordert wird. Bei der Personaleinstellung wird darauf hingewiesen, dass in der Kita ein Schutzkonzept implementiert ist und einen hohen Stellenwert einnimmt.

Das Kinderschutzkonzept wird jeder neuen, pädagogischen Fachkraft vorgelegt und mit der Leitung besprochen – Es ist auch immer wieder Gegenstand von Teambesprechungen.

10. SEXUELLE BILDUNG

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern ist genauso wichtig wie ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung. Der Weltgesundheitsorganisation zufolge ist sexuelle Gesundheit untrennbar mit Gesundheit insgesamt, Wohlbefinden und Lebensqualität verknüpft⁶. Somit trägt das Wissen über den eigenen Körper und altersangemessene Antworten zu Sexualität, in erheblichen Maßen dazu bei, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu

⁶ WHO 2011

schützen⁷. Eltern und Fachkräfte haben in der Regel unterschiedliche Begriffsdefinition und Wissen über kindliche Sexualität. Damit Eltern die pädagogischen Ziele mittragen, werden die informiert und eingebunden.

Die sexualpädagogische Bildung in der Einrichtung ist ausgerichtet auf eine sexualfreundliche Erziehung. Sie ist an das zugewante Begleiten der sexuellen Entwicklung des Kindes und dem Alter entsprechend angepasst.

10.1 SEXUALENTWICKLUNG VOM 6. UND 7. LEBENSJAHR/ ÜBERGANG VON DER KITA ZUR SCHULE

„Im Vorschulalter konzentrieren sich Kinder verstärkt auf ihr eigenes Geschlecht und richten ihr Verhalten an der eigenen Geschlechtsrolle aus. „Verhalten sich Kinder nicht geschlechtsangemessen, wird dies von den anderen Kindern bemerkt und gegebenenfalls missbilligt. Es bilden sich Mädchen- und Jungengruppen, die sich zwar gegenseitig beobachten, die aber möglichst wenig miteinander zu tun haben möchten. Die beiden Geschlechtergruppen versuchen sich voneinander abzugrenzen, wobei jede Gruppe für sich die stärkere, klügere oder mutigere Gruppe sein möchte. Das Schamgefühl ist nun deutlich ausgeprägt, den Kindern ist es peinlich, sich vor Erwachsenen auszuziehen, auch wenn diese ihnen bekannt oder sogar vertraut sind. Die Unbefangenheit lässt insgesamt nach: Kinder wissen nun, dass Sexualität ein „heikles“ Thema ist, dass oft mit Peinlichkeit und Schamgefühl einhergeht. Gegen Ende dieser Phase verlieren Kinder sich gern in Traum- oder Fantasiewelten, wobei auch das Thema „Liebe“ und „Verliebtsein“ zunehmend eine Rolle spielt. Und so können bald erste echte Gefühle des Verliebtseins auftauchen (vgl. Hierholzer 2017; Maywald 2015).“

Kindliche Sexualentwicklung – und wie sie professionell pädagogisch begleitet wird, Cassandra Ribeiro kindergartenpaedagogik.de ► [Kindliche Sexualentwicklung](#)⁸

11. VERHALTENSKODEX - REGELN FÜR DAS MITEINANDER

Für alle Mitarbeiter*innen in den Kindertagestätten der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird gegenwärtig geprüft, den Verhaltenskodex des SOCIUS Bildungspartners als Handlungsorientierung einzuführen. Der Verhaltenskodex beschreibt im Umgang mit Kindern angemessene Verhaltensregeln. Hierzu gehört auch die Verbindliche Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden im päd. Bereich nach diesem Verhaltenskodex zu handeln.

12. MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG UND –SICHERUNG

Wir reflektieren uns als Pädago*innen im Austausch mit den Kindern und hinterfragen im kollegialen Austausch regelmäßig die eigenen Ansichten und Wertvorstellungen, um die Bedürfnisse der Kinder im Blick zu behalten. Auf unseren regelmäßigen Teambesprechungen in der Gruppe oder der ganzen Einrichtung führen wir Fallberatungen durch, um unser Handeln den Kindern gegenüber stets wertschätzend und wohlwollend aufrechtzuerhalten.

⁷ Maywald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita. 3. überarb. Ed., Freiburg/Basel/Wien 2018, S.19

⁸ https://www.kindergartenpaedagogik.de/images/PDF/Kindliche_Sexualentwicklung_KR.pdf

Neben präventiven Maßnahmen gehören zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ein entsprechendes Wissen sowie eine Handlungskompetenz im Umgang mit vermutenden Fällen von (sexueller) Gewalt. Im Handlungsplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen in der Einrichtung festgehalten.

Die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards/ Qualitätsentwicklung wird fortlaufend im Kita-Jahr durchgeführt und in die Konzeptionsarbeit eingebunden.

Schulungen der Leitungen erfolgen in Bezug auf die Sicherung von Qualitätsrichtlinien in Kindertagesstätten.

13. ZUSAMMENARBEIT MIT DER KITA-FACHBERATUNG

Die pädagogischen Kräfte haben jederzeit die Möglichkeit sich an die Kita-Fachberatung des Landkreises Wolfenbüttel zu wenden, um Unterstützung und Rat im Umgang mit pädagogischen Themen oder Konflikten zu erhalten. Hierzu finden in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung frühzeitig Evaluationen statt, ob ein Thema intern oder mit Unterstützung der Kita-Fachberatung bearbeitet werden sollte. Daraus resultierende Handlungsschritte erfolgen in aller Regel immer unter Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Darüber hinaus hält die Samtgemeinde Baddeckenstedt eine päd. Gesamtleitung für alle Kindertagesstätten vor, die wir in Bedarfsfällen ebenfalls in Prozesse einbeziehen können.

14. AUFBAU LOKALER NETZWERKE

Alle Dienste und Einrichtungen im Bereich des Kinderschutzes sind nach dem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, flächendeckend und verbindlich Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen.

Dem wird in der Samtgemeinde Baddeckenstedt Rechnung getragen, in dem die Einrichtungen und der Träger eng mit der Kita- Fachberatungsstelle und dem Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel, sowie weiteren übergeordneten Stellen zusammenarbeiten.

14.1 BERATUNGSSTELLEN IM LANDKREIS WOLFENBÜTTEL (STAND OKTOBER 2023)

- **Fachliche Beratung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“/ Hinzuziehen der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“** vom Landkreis Wolfenbüttel
38300 Wolfenbüttel
Lindener Straße 15
Tel: 05331-84186

Anspruch auf Inanspruchnahme anonymisierter Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte). Wenn Sie unsicher sind, ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt, steht Ihnen hier Beratung zu. Hier werden in anonymisierter Form der Fall und weiteres Vorgehen besprochen.

Abteilung 514 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche,
Tel: 05331 84 186

- Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer beantragen
 - Frühe Hilfen Angebot
 - Jugendberatung

E-Mail: beratungsstelle@lk-wf.de

➤ **Fachstelle Frühe Hilfen / Landkreis Wolfenbüttel**

38300 Wolfenbüttel

Lindener Str. 15

Tel: 05331 84 210

Mail: fruehehilfen@lk-wf.de

babybegruessung@lk-wf.de

familienhebammen@lk-wf.de

Frühe Hilfen sind regionale Unterstützungsangebote für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten 3 Lebensjahren mit Baby/Kleinkind. Familien bekommen frühzeitig und umfassend Informationen rund um das Familienleben und die kindliche Entwicklung. In einem multiprofessionellen Team bietet die Fachstelle Frühe Hilfen Ansprechpersonen für individuelle Fragen, passende Hilfe, Unterstützung und Beratung bei Problemen und Vermittlung zu weiteren Angeboten.

➤ **Jugendamt Wolfenbüttel**

Kita Fachberatung

Tel.: 0533184182/84285

Frau Kindermann und Frau Gentrup

➤ **Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst / Landkreis Wolfenbüttel (lkwf.de), Geschäftszimmer Jugendamt Tel: 05331 84 160 oder 161**

Die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bieten Beratungs- und Entscheidungshilfen bei familiären, sozialen und schulischen Schwierigkeiten sowie Konfliktsituationen innerhalb der Familie an. Die Beratung richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien. Die Inanspruchnahme ist kostenfrei, alle Informationen werden vertraulich behandelt.

➤ **Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Wolfenbüttel,**

Alter Weg 32

3802 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 935395 Fax: 05331 9353

Fachärztin: Esther Heizmann-Linder,

➤ **Sozialpädiatrisches Zentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig,**

38118 Braunschweig

Holwedestr. 16
Tel.: 0531 5 95 12 36
E-Mail: spz@klinikum-braunschweig.de

Das Team kann Eltern bei Sorgen zur Entwicklung ihrer Kinder in vielen Fragen weiterhelfen. Schwerpunkt ist die Diagnostik und Beratung sowie ärztliche Therapie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen, Verhaltensstörungen, wie z.B. Aufmerksamkeitsdefizitsyndrome, Störung der emotionalen Entwicklung mit Ängsten und Geschwisterrivalität, Tic-Erkrankungen einschließlich Tourette-Syndrom, Störung der sozialen Funktionen wie Mutismus, Einnässen und Einkoten und Autismus Spektrum Störungen.

➤ **Mobiler Dienst im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES)
Wolfenbüttel - WUBS - Wolfenbütteler Unterstützungs- und Beratungssystem
(wubs-wf.de)**

38300 Wolfenbüttel,
Lindener Str. 11,
Tel: 05331 8585616
E-Mail: wubs@versus-wf.de

Das WUBS ist der Mobile Dienst für den Bereich emotionale und soziale Entwicklung für den Landkreis und die Stadt Wolfenbüttel. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Grundschulen und weiterführenden Schulen.

➤ **Pro Familia Beratungsstelle Wolfenbüttel,**

38300 Wolfenbüttel,
Kommißstr. 5,
Tel: 05331 26929,
E-Mail: wolfenbuettel@profamilia.de

➤ **Initiative - Initiative Kein Raum für Missbrauch** (kein-raum-fuer-missbrauch.de)

➤ **Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – UBSKM**
(beauftragter-missbrauch.de)

➤ **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Tel: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)**

➤ **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch - N.I.N.A. e.V.** (nina-info.de)

➤ **Medizinische Kinderschutzhotline,**

Tel: 0800 19 210 00 Kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

➤ **elternsein.info | Elternsein.info**

- **Offene Sprechstunde - Elternberatung der bke - Forum, Beratung** (Einzelberatung und Sprechstunde), bke-beratung.de; Tel: 0800 – 111 0 550
- **Frauenschutzhaus, awo-wolfenbuettel.de**, 38283 Wolfenbüttel, Postfach 1303, Tel: 05331 41188, E-Mail: frauenschutzhaus@awo-wolfenbuettel.de

15 ANHANG

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen



Art. 2 GG analog § 1 Abs. 1 SGB VIII:

Grundrecht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Art. 6 GG regelt das generelle Verhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat

Elternrecht/Elternverantwortung endet dort, wo diese das Kindeswohl (KW) gefährden oder nicht in der Lage sind das KW sicherzustellen

§ 27 SGB VIII	§ 8a SGB VIII	§ 1666 BGB	§ 42 SGB VIII
Hilfen zur Erziehung	Rechtl. verbindliches Verfahren bei Anhaltspunkten, für eine KW/G	Das körperl., geistige, seelische Wohl (oder sein Vermögen) betreffend	Inobhutnahme
Kooperation/ Freiwilligkeit	Gefährdungs-/Risikoinschätzung	KW/G als Folge von: - Sorgerechtsmissbrauch - Vernachlässigung - Unversichertes Versagen - Verhalten Dritter - Mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr	Mit oder gegen den Willen der Eltern
Antrag der Eltern nötig	... Einbeziehung der PSB		Konkrete u. dringende Gefährdung
Erzieherisches Defizit	Handlungssicherheit / juristisch nachprüfbare Verfahrensregelung		
	Kooperation statt Delegation		
	Kein „Meldeparagraf“	Gefährdung als Tatbestand oder als Prognose	
	Verpflichtung zu Vereinbarungen	Schwerwiegende und/oder nachhaltige Beeinträchtigung	

20.09.2021
Referentin: Nadine Kindermann / Astrid Weinrich

Anlage 3

12

Landkreis
Wolfenbüttel
FKSB
Kinder- und Jugendhilfe

Telefonnummern / Ansprechpartnerinnen

- Akuter Handlungsbedarf
Jugendamt (Abt. Erziehungshilfe): Tel. 05331 - 84160 / 84161
- Außerhalb der Dienstzeit: Polizeikommissariat Wolfenbüttel: Tel. 05331/ 9330

- Beratung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ / Hinzuziehen der „Insoweit
erfahrenen Fachkraft“; Tel. 05331 – 84186

- Niederschwellige Hilfen, z.B. Fachstelle „Frühe Hilfen“; Tel. 05331 - 84210 oder
Kita-Fachberatung: Tel. 05331 – 84182 / 84285

20.09.2021

Referentin: Nadine Kindermann / Astrid Weinrich

15.1 LITERATURVERZEICHNIS

Vereinfachtes Modell zum Verfahren bei Verdacht
einer Kindeswohlgefährdung



**DOKUMENTATION
(fortlaufend)**

**IDEALTYPISCHER
VERLAUF**

**GEFÄHRDUNG
(Einschaltung des
Jugendamts)**

Was beobachtet? (Beobachtungsbogen) Wann? Wer?	Gewichtige Anhaltspunkte einer KWG ↓	Akut? (Jugendamt oder Bereitschaftsdienst über Polizei)	
Wann? Wer? Was vereinbart?	Info an Leitung ↓		
Wann? Beteiligte? Ergebnis u. warum? Vorgehensweise?	Kollegiale Beratung ↓	Akut im Rahmen der Risikoabschätzung	
Wann? Wer? Ergebnis?	Einschaltung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ↓		

20.09.2021

Referentin: Nadine Kindermann / Astrid Weinrich

Jörg Maywald: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte“ Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019

Methodenkarten für das pädagogische Teams: „Schritt für Schritt zur Kinderrechte- Kita“ ,2023 Don Bosco Medien GmbH, München